

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 8. Juni 1865.

Inhalt.

Gesetz, die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeindefwesen, Ansfässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbdwesen betreffend.

Gesetz,

die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeindefwesen, Ansfässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbdwesen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unserer
 Staatsräthe mit Rath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in §. 7 Lit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschloffen und verordnen:

Artikel 1.

Zur Verathung der von der k. Staatsregierung angekündigten Gesetz-Entwürfe über Gemeindefwesen, Ansfässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbdwesen werden bei